

Grundschule & Sekundarschule

Gebührenordnung

Stand August 2024

§ 1 Anmeldegebühr

- a. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird eine einmalige Anmeldegebühr von € 150,00 erhoben, die die Kosten der notwendigen Administrationsaufgaben deckt, nicht rückzahlbar ist und mit Einladung und Annahme eines Hospitationstermins fällig wird.
- b. Die Anmeldegebühr fällt auch beim Wechsel von Kinderhaus in Grundschule oder von Grundschule in Sekundarschule an.

§ 2 Aufnahmegebühr

- a. Bedingung für die Aufnahme des Kindes an der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis ist die einmalige Entrichtung einer Aufnahmegebühr in Höhe von € 700,00, die mit dem Abschluss des Schulvertrages fällig wird.
- b. Die Aufnahmegebühr fällt nicht bei dem Wechsel von Kinderhaus in Grundschule oder von Grundschule in Sekundarschule an.

§ 3 Freiwillige Bürgschaft, Förderverein

- a. Im Bedarfsfall kann der Schulträger zur Begründung und Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ein Darlehen bei einer auf die Finanzierung privater bzw. alternativer Schulen spezialisierten, genossenschaftlich organisierten Bank, der GLS-Bank, beantragen, zu dessen Besicherung und Erhaltung die Eltern freiwillig Bürgschaften erteilen können. Entsprechende Unterlagen und Informationen werden im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt.
- b. Eine Mitgliedschaft im Förderverein Freie Montessori Schule Main-Kinzig e.V., der ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau von Kinderhaus, Grundschule und Sekundarschule leistet, ist wünschenswert.

§ 4 Monatliches Schulgeld

- a. Das monatliche Schulgeld beträgt für das erste Kind an der Freien Montessori Schule Main-Kinzig-Kreis (Grundschule) € 432,00, für jedes weitere Geschwisterkind € 342,00.
Für die Sekundarschule beträgt das monatliche Schulgeld pro Kind einheitlich € 496,00.
Besuchen mehr als zwei Geschwisterkinder gleichzeitig Kinderhaus, Grund- oder Sekundarschule, wird eine weitere Ermäßigung in Höhe von € 50,00 pro Monat gewährt.
- b. Das Schulgeld ist jeweils am Monatsanfang fällig und für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.
Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig der Ferienzeiten.

- c. Die Zahlung des Schulgeldes ist nur im Lastschriftverfahren möglich. Eine Änderung der Bankverbindung ist der Trägerin unverzüglich mitzuteilen. Bei Rückgabe berechtigter Lastschriften ist durch den Schulgeldpflichtigen eine Kostenpauschale in Höhe von € 10,00 zu entrichten.

§ 5 Schulgeldermäßigung

- a. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen in der Grundschule und Sekundarschule Schulgeldermäßigung wegen besonderer sozialer Härte gewährt werden. Die Ermäßigung wegen sozialer Härte wird jeweils im Einzelfall und nach einem persönlichen Gespräch zwischen der Familie und dem Gremium „Ermäßigungsfonds“ festgelegt. Einzelheiten hierzu finden sich in den Antragsformularen.

§ 6 Materialkosten

- a. In der Grundschule wird pro Kind und Schuljahr ein Betrag von € 160,00 zur Deckung der anfälligen Materialkosten, insbesondere Verbrauchsmaterialien und Montessorimaterialien, erhoben. In der Sekundarschule beträgt der schuljährliche Materialkostenbeitrag € 330,00.
- b. Die Materialkostenbeiträge werden zusammen mit dem Schulgeld für den ersten Monat des betreffenden Schuljahres per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Mittagessen

- a. In der Grundschule ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Mittagessen freiwillig. In der Sekundarschule ist die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Mittagessen verpflichtend.
- b. Die Kosten für das schultägliche Mittagessen betragen nach derzeitigem Stand € 5,00 pro Tag und werden am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen.

§ 8 Arbeitsleistung der Eltern, Befreiung

- a. Pro Schuljahr ist von den Eltern ein bestimmter Anteil an Gemeinschaftsleistung zu erbringen. Dazu gehört beispielsweise das Engagement in Eltern-Arbeitsgemeinschaften. Pro Familie sind 20 Stunden pro Schuljahr zu leisten. Die Einzelheiten regelt der Schulvertrag.
- b. Eine Befreiung von dieser Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit ist nur gegen Zahlung eines Entgelts von 25,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. August 2024 in Kraft.